

MERKBLATT: MARKENANMELDUNG

„WORT- UND WORT-/BILDMARKE“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht höflich für den Vertrauensvorschuss, den Sie uns mit Ihrer Mandatierung entgegengebracht haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen vorab einen kurzen Hinweis zur reibungslosen Betreuung des Mandatsverhältnisses von unserer Seite zu geben.

Als Marken können alle Zeichen angemeldet werden, die geeignet sind, Dienstleistungen und/oder Waren eines Unternehmens oder einer gewerblich aktiven Person von denjenigen anderer Mitbewerber zu unterscheiden, die sich in grafischer Form darstellen lassen.

Zur Anmeldung einer Wort-/Bildmarke, als sogenannter zweidimensionaler Marke, ist die Einreichung einer Abbildung der Marke bei der Antragstellung notwendig. Sie kann aus Buchstaben, Zahlen, Wörtern, bildlichen Darstellungen, Farben und Farbzusammenstellungen oder aus Kombinationen dieser Gestaltungselemente miteinander bestehen.

Die Anmeldung einer Marke erfolgt in der Regel online beim Deutschen Patent- und Markenamt. Die Anforderungen an die einzureichenden Dateien können der Webseite entnommen werden:

<https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/bekanntgaben/2019/14012019/index.html>

Bei der (nicht mehr zeitgemäßen) Antragstellung per Post ist bei Wort-/Bildmarken exakt die gewünschte Darstellung vierfach einzureichen. Die Blattgröße der Widergabe darf das Format DIN A4 nicht überschreiten. Die für die Darstellung benutzte Fläche darf nicht größer als 26,2 x 17,0 cm sein. Das Blatt ist nur einseitig zu bedrucken. Zum linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten. Soll die Marke in Farbe eingetragen werden, ist die Abbildung farbig zu gestalten und sind die Farben zu benennen.

Es sind solche Abbildungen zu verwenden, die als Vorlage für den Foto-Offset-Druck in Mikroverfilmung einschließlich der elektronischen Bildspeicherung geeignet sind.

Im Antragsformular sind alle Waren- und Dienstleistungen zu benennen, die mit der angemeldeten Marke gekennzeichnet werden sollen. Hierfür ist es notwendig, dass Sie ein detailliertes und umfassendes Leistungsbild der Firma sowie der Marke erstellen und uns zukommen lassen.

Fremdsprachige Begriffe können dabei nur dann zugelassen werden, wenn sie sich im allgemeinen Sprachgebrauch langfristig durchgesetzt haben.

Beim Erstellen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses ist zu bedenken, dass nach Eingang der Anmeldung keine nachträglichen Erweiterungen mehr vorgenommen werden können, eine Einschränkung hingegen jedoch jederzeit möglich ist. Es sollte daher jede einzelne denkbare Dienstleistung oder Ware, die mit der Marke oder dem Unternehmen in Zusammenhang steht, erfasst werden. Die Beschreibung anhand von Begriffen sollte dabei fürsorglich mehrere Seiten umfassen.

Als Hilfestellung sollte hier die Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen des Deutschen Patent- und Markenamtes herangezogen werden. Die dort verwendeten Begriffe sind jedoch lediglich als Beispiele bzw. Oberbegriffe zu verstehen, die in einer sehr detaillierten Form ausfüllungsbedürftig sind.

Sofern sich Waren- oder Dienstleistung dort nicht wiederfinden lassen, sind allgemein gebräuchliche Oberbegriffe selbst zu bilden.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt werden, um im Eintragsverfahren Zeit zu gewinnen. Das beschleunigte Verfahren ist bei herkömmlicher Verfahrensdauer von bis zu einem Jahr um ca. die Hälfte verkürzt. Es fallen hierfür allerdings zusätzliche Gebühren in Höhe von ca. 250,00 EUR an – eine günstigere Priorität der Eintragung ist hierüber allerdings nicht zu erlangen. Wir bitten um Mitteilung, wie Sie insoweit vorzugehen wünschen.

Ferner benötigen wir eine Vollmacht mit dem Auftrag zur Markenmeldung, die wir Ihnen in Anlage übermitteln bzw. die Sie auf unserer Homepage herunterladen können.

Voraussetzung für eine rechtliche Überprüfung, inwieweit Kollisionen mit prioritätsälteren Marken auftreten können, ist insbesondere auch die Abbildung der Marke.

Wir weisen fürsorglich darauf hin, dass das Ergebnis der rechtlichen Überprüfung auch ein Abraten von der Eintragung sein kann, insbesondere falls bereits ältere prioritätsbevorrechtigte Wort-, Bild- und/oder Waren- bzw. Dienstleistungsmarken bei Bestehen einer Verwechslungsgefahr oder Identität bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höss
Rechtsanwalt